

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 53/11 B

L 11 SB 298/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 46 SB 2345/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.6.2011 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 für die Zeit von April 2005 bis Februar 2010 verneint. Diese Entscheidung ist der Klägerin am 7.7.2011 zugestellt worden. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen von Verfahrensfehlern (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sowie dem Bestehen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend - von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG sind Verstöße und Fehler des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens, und zwar grundsätzlich im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 16a mwN). Der Verfahrensmangel kann auch das Urteil selbst betreffen, zB wenn statt eines Prozessurteils ein Sachurteil ergangen ist oder umgekehrt. Das ist etwa der Fall, wenn das LSG die Sache an das Sozialgericht (SG) zurückverwiesen hat, obwohl es die Berufung wegen Unzulässigkeit hätte verwerfen müssen (Leitherer aaO mwN).
- 5 Die Klägerin rügt zunächst als Verfahrensmangel, dass das LSG die Sache trotz eines Verstoßes des SG gegen ihren Anspruch auf rechtliches Gehör nicht an das SG zurückverwiesen, sondern in der Sache selbst entschieden habe. Soweit sich die Klägerin dabei auf § 159 SGG stützt, hat sie sich nicht hinreichend mit der Rechtsprechung des BSG befasst, um einen Verfahrensmangel schlüssig darzutun. Danach ist es nicht ermessensfehlerhaft, eine Zurückver-



weisung als Ausnahme anzusehen und bei Entscheidungsreife davon Abstand zu nehmen (*vgl dazu BSG SozR 3-1300 § 16 Nr 1 S 2 f; SozR 3-2500 § 106 Nr 57 S 317 f*). Darüber hinaus ist eine Zurückverweisung an das SG ausgeschlossen, wenn der erstinstanzliche Verfahrensmangel vor dem LSG behoben werden kann (*vgl Senatsbeschluss vom 20.4.2009 - B 9 SB 63/08 B - juris RdNr 8*).

- 6 Damit wäre nur dann ein berufsgerichtlicher Verfahrensmangel bezeichnet worden, wenn sich ergäbe, dass ein Gehörsverstoß des SG im Berufungsverfahren fortgewirkt hat. Das lässt sich dem Vorbringen der Klägerin nicht entnehmen. Es ist insbesondere nicht genügend vorgetragen worden, inwiefern eine möglicherweise ungenügende Anhörungsmitteilung vor dem Gerichtsbescheid des SG das LSG hätte veranlassen müssen, die Sache zurückzuverweisen. Ein vor dem SG unterbliebenes Vorbringen der Klägerin konnte grundsätzlich im Berufungsverfahren nachgeholt werden. Inwiefern dies ausnahmsweise nicht möglich gewesen sein soll, hätte die Klägerin im Einzelnen darstellen müssen. Das ist nicht geschehen.
- 7 Soweit die Klägerin, die vor dem LSG bereits anwaltlich vertreten war, eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG rügen wollte, hat sie die Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet. Nach dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen von ihr bis zuletzt aufrechterhaltenen und dennoch vom LSG übergangenen Beweisantrag hat die Klägerin nicht bezeichnet. Im Kern rügt sie letztlich eine fehlerhafte Beweiswürdigung durch das LSG, weil dieses nicht dem Sachverständigengutachten des Dr. Hoffmann, sondern dem der Dr. Totkas gefolgt sei. Dieses Vorbringen kann gemäß des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein nicht zur Zulassung der Revision führen, wonach eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) insoweit unbeachtlich ist.
- 8 Auch eine Verletzung des § 62 SGG ist nicht hinreichend dargelegt. Diese Vorschrift konkretisiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>*). Sie soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*siehe auch § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE, aaO*), zB wenn ein Gericht - ohne entsprechende Beweisannahme - das Gegenteil des Vorgebrachten annimmt, den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt (*vgl BVerfGE 22, 267, 274; 42, 364, 368*) oder auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von



zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (*BVerfGE* 86, 133, 146).

- 9 In diesem Rahmen besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage, noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen; denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG Beschlüsse vom 31.8.1993 - 2 BU 61/93 - HVBG-Info 1994, 209; vom 13.10.1993 - 2 BU 79/93 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 und vom 17.2.1999 - B 2 U 141/98 B - HVBG-Info 1999, 3700; BVerfGE 66, 116, 147; 74, 1, 5; 86, 133, 145*). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 84, 188, 190*). Schließlich schützt Art 103 Abs 1 GG nicht davor, dass ein Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (*BVerfGE 64, 1, 12; 76, 93, 98*).
- 10 Zur Begründung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht nur der Gehörsverstoß zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus muss deutlich gemacht werden, dass der Beteiligte alles ihm Zumutbare getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 11d*).
- 11 Soweit die Klägerin als Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, dass das LSG es ihr versagt habe, sich vor seiner Entscheidung bis zum 15.7.2011 schriftsätzlich zu äußern, hat sie nicht dargelegt, dass das LSG in der mündlichen Verhandlung Umstände angesprochen habe, mit denen ihr Prozessbevollmächtigter nicht habe zu rechnen brauchen. Ihre Bezugnahme auf "im Termin am 23.6.2011 erteilte richterliche Hinweise" reicht insoweit nicht aus. Zudem hat die Klägerin auch nicht dargelegt, was sie schriftsätzlich noch habe vortragen wollen.
- 12 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - wie sie die Klägerin schließlich geltend macht - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung



erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 13 Die Klägerin hat in ihrer Beschwerdebegründung eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die sie für grundsätzlich bedeutsam hält. Dabei muss nicht im Einzelnen erörtert werden, ob es sich in allen Fällen um bestimmte Rechtsfragen oder auch um überwiegend tatsächlich geprägte Fragen handelt. Jedenfalls hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit aller dieser Fragen nicht anhand der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung substantiiert dargelegt.
- 14 Soweit sich die Klägerin im Beschwerdeverfahren erneut mit den Schriftsätzen vom 12.10.2011 und 3.11.2011 zur weiteren Begründung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde geäußert hat, ist auf dieses Vorbringen nicht einzugehen, denn es ist nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist am 7.9.2011 (*vgl § 160a Abs 2 SGG*) beim BSG eingegangen.
- 15 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

